



Satzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Firma und Sitz

§ 1	Firma und Sitz	6
-----	----------------	---

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2	Zweck und Gegenstand	6
-----	----------------------	---

III. Mitgliedschaft

§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	7
-----	---------------------------	---

§ 4	Eintrittsgeld	7
-----	---------------	---

§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	8
-----	-------------------------------	---

§ 6	Kündigung der Mitgliedschaft	8
-----	------------------------------	---

§ 7	Übertragung des Geschäftsguthabens	9
-----	------------------------------------	---

§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	10
-----	---	----

§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft	11
-----	--	----

§ 10	Ausschluss eines Mitgliedes	11
------	-----------------------------	----

§ 11	Auseinandersetzung	13
------	--------------------	----

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12	Rechte der Mitglieder	15
------	-----------------------	----

§ 13	Pflichten der Mitglieder	17
------	--------------------------	----

V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 14	Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	19
------	---	----

§ 15 Kündigung freiwillig übernommener Anteile	21
§ 16 Nachschusspflicht	22

VI. Organe der Genossenschaft

§ 17 Organe	23
§ 18 Vorstand	23
§ 19 Leitung und Vertretung der Genossenschaft	25
§ 20 Sorgfaltspflicht des Vorstandes	26
§ 21 Aufsichtsrat	27
§ 22 Aufgaben des Aufsichtsrates	29
§ 23 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates	31
§ 24 Sitzungen des Aufsichtsrates	31
§ 25 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat	32
§ 26 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	34
§ 27 Stimmrecht	35
§ 28 Mitgliederversammlung	36
§ 29 Einberufung der Mitgliederversammlung	37
§ 30 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	39
§ 31 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	42
§ 32 Mehrheitserfordernisse	45
§ 33 Auskunftsrecht	46

VII. Rechnungslegung

§ 34 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	47
§ 35 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung	48
§ 36 Rücklagen	49
§ 37 Gewinnverwendung	50
§ 38 Verlustdeckung	51

VIII. Bekanntmachungen

§ 39 Bekanntmachungen	51
-----------------------	----

IX. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 40 Prüfung	52
--------------	----

X. Auflösung und Abwicklung

§ 41 Auflösung	52
----------------	----

Erklärung nach § 16 Abs. 5 GenG	53
---------------------------------	----

Notizen	54
----------------	----

Satzung

I. Firma und Sitz

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Genossenschaft führt die Firma **Genossenschaft für Wohnungsbau Karlsruhe 1921 eG**.
2. Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Die Genossenschaft errichtet, erwirbt, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigentumswohnungen und Eigenheime. Entsprechendes gilt für andere Bauten; soweit dies wohnungswirtschaftlich, städtebaulich und zur Vervollständigung der Infrastruktur erforderlich ist. Sie kann demgemäß Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerberäume sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Genossenschaft kann bebaute und unbebaute Grundstücke erwerben, belasten, veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Beteiligungen sind zulässig.

Die Genossenschaft betreibt eine Spareinrichtung für ihre Mitglieder und deren Angehörige.

2. Daneben kann sie sonstige Geschäfte tätigen, die geeignet sind, dem Zweck der Genossenschaft zu dienen.
3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; mit Ausnahme des Spargeschäftes.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - a natürliche Personen
 - c juristische Personen
 - b Personenhandelsgesellschaften
2. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Eintrittsgeld

1. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen über dessen Höhe - bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteiles - der Vorstand entscheidet.
2. Dem Ehepartner eines verstorbenen Mitgliedes ist beim Eintritt in die Genossenschaft das Eintrittsgeld zu erlassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a Kündigung
- b Übertragung des Geschäftsguthabens
- c Tod
- d Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft
- e Ausschluss.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
2. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt.
Sie muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres - in dem sie ausgesprochen wird - der Genossenschaft zugegangen sein.
3. Das Mitglied hat ein - auf einen Monat befristetes - außerordentliches Kündigungsrecht (nach Maßgabe von § 67 a GenG),
 - a eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft

- b die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen
- c die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus
- d die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit - auch im Laufe des Geschäftsjahres - sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden; sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben - ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden - teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern; soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren

- Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine - vom Mitglied in Anspruch genommene - Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.
3. Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag bisher übernommener Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber - entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens - einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam wurde. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden
 - a wenn es - trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung - unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit

- oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird
 - b wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten
 - schuldhaft, bei verminderter Zurechnungsfähigkeit oder bei Unzurechnungsfähigkeit - unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht
 - c wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird
 - d wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 3 Jahre unbekannt ist
2. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich - vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief - mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene weder an der Mitgliederversammlung noch an einer Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung teilnehmen.
 3. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen - an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen - Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.

4. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 24 Abs. 4). Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 31 Buchst. j) beschlossen hat.

§ 11 Auseinandersetzung

1. Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr - zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist - festgestellt wurde (§ 31 Buchstabe d).
2. Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben - nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft - verlangen.

Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 14). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung - die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden - fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.

3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten - seit dem Ende des Geschäftsjahres - zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen; nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Die Auszahlung soll - innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung der Bilanz (Abs. 1) - in der Geschäftsstelle der Genossenschaft erfolgen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in 3 Jahren.
4. Weist die - der Auseinandersetzung zugrunde liegende - Bilanz einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die gesetzliche Rücklage übersteigt, so hat der Ausgeschiedene den auf ihn entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des Ausgeschiedenen zur Gesamthaftsumme aller Mitglieder - einschließlich der zum Schluss des

gleichen Geschäftsjahres ausgeschiedenen - berechnet. Er ist auf die Haftsumme des Ausgeschiedenen (§ 16) beschränkt. Der Ausgeschiedene ist auch dann zur Verlustdeckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Auseinandersetzungsforderung der Genossenschaft wird zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung - die die Bilanz festgestellt hat - fällig.

5. Die Abtretung und Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte ist nur mit Zustimmung der Genossenschaft zulässig. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied - gegen seine Verbindlichkeit gegenüber der Genossenschaft - ist nicht gestattet.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich - durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung - aus.
2. Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der

- Genossenschaft - nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie - das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, welche die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt; nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der (gemäß § 25) aufgestellten Grundsätze.
3. Das Mitglied ist - aufgrund der Mitgliedschaft - vor allem berechtigt,
- a weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 14)
 - b das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 27); sofern die Teilnahme nicht (gemäß § 10 Abs. 2) ausgeschlossen ist
 - c in einer - vom zehnten Teil der Mitglieder - in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung - soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören - zu fordern (§ 29 Abs. 3)
 - d die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer - vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebene - Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 41 Abs. 2)
 - e eine Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 33)
 - f am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 37)
 - g das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung - ganz oder teilweise - auf einen anderen zu übertragen (§ 7),
 - h den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6)
 - i freiwillig übernommene Geschäftsanteile (nach Maßgabe von § 15) zu kündigen
 - j die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens (gemäß § 11) zu fordern
 - k Einsicht in die Niederschrift - über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung - zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkung des Aufsichtsrates zu fordern (§30 Abs. 5, 35 Abs. 1)
 - l die Mitgliederliste einzusehen
 - m das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen

§ 13 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
2. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der - von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben - benötigten Eigenmittel beizutragen durch

- a Übernahme einer - den Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigenden - Anzahl von Geschäftsanteilen (nach Maßgabe des § 14) und fristgemäßer Zahlung hierauf,
 - b die Teilnahme am Verlust (§ 38)
 - c die Zahlung eines Anteils am Fehlbetrag bei der Auseinandersetzung (§ 11 Abs. 4)
 - d weitere Zahlungen - gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung - nach Auflösung der Genossenschaft (§ 16 Abs. 1 Satz 2)
 - e Nachschüsse im Konkurs der Genossenschaft (§ 16 Abs. 1 Satz 2)
 - f die Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 4)
3. Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe - nach Maßgabe von Richtlinien - zu leisten, welche die Mitgliederversammlung beschließt.
 4. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein angemessenes Entgelt zu entrichten und die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen sowie einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.

V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 14 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

1. Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft - aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung - durch die Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Der Geschäftsanteil beträgt 350 €.
 2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Jedes Mitglied, das eine Leistung der Genossenschaft (nach § 2) in Anspruch nimmt, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Pflichtanteile zu übernehmen. Für die Überlassung einer Wohnung hat jedes Genossenschaftsmitglied mindestens zwei Geschäftsanteile (einen Pflichtanteil und einen weiteren Anteil zu zeichnen). Jedes Genossenschaftsmitglied - dem eine Genossenschaftswohnung mit mehr als einem Wohnraum überlassen wird - hat für jeden zusätzlichen Wohnraum einen weiteren Pflichtanteil zu zeichnen. Diese Anteile sind Pflichtanteile. Sind beide Ehepartner - eingetragene Lebenspartner oder nichteheliche Lebens-

- partner - Mitglieder der Genossenschaft
- und sind beide Vertragspartner des
genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses -
fällt die Übernahme der weiteren
Geschäftsanteile insgesamt nur einmal an.
Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile
- gemäß Abs. 4 - gezeichnet hat, werden
diese auf die Pflichtanteile angerechnet.
3. Jeder Geschäftsanteil ist sofort in voller
Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann
Ratenzahlungen zulassen. In diesem Fall
sind auf den Geschäftsanteil sofort
100 € zu zahlen. Vom Beginn des
folgenden Monats an, sind monatliche
Raten von 50 € einzubezahlen, bis der
Geschäftsanteil erreicht ist.
 4. Über die Pflichtanteile hinaus können die
Mitglieder weitere Anteile übernehmen.
 5. Die Höchstzahl der Anteile - mit denen sich
ein Mitglied beteiligen kann - ist 50.
 6. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll
einbezahlt ist, ist die Dividende dem
Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
 7. Das Geschäftsguthaben darf weder
abgetreten noch verpfändet werden.

§ 15 Kündigung freiwillig übernommener Anteile

1. Das Mitglied kann die Beteiligung - mit einem
oder mehreren seiner weiteren Geschäfts-
anteile (im Sinne von § 14 Abs. 4) - zum
Schluss eines Geschäftsjahres durch
schriftliche Erklärung kündigen, soweit es
nicht - nach einer Vereinbarung mit der
Genossenschaft - zur Beteiligung mit
mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist
oder die Beteiligung mit mehreren
Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine
- von dem Mitglied in Anspruch
genommene - Leistung der Genossenschaft
war. § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.
2. Ein Mitglied - das einzelne Geschäftsanteile
gekündigt hat - kann nur den Teil seines
Geschäftsguthabens beanspruchen, der
die - auf die verbleibenden Geschäfts-
anteile - geleisteten Einzahlungen
(vermehrt um zugeschriebene Gewinn-
anteile, vermindert um abgeschriebene
Verlustanteile) übersteigt. Für die Ermittlung
des auszahlenden Teils des Geschäftsgut-
habens gilt § 11 sinngemäß. Soweit ein
verbleibender Geschäftsanteil noch nicht
voll eingezahlt ist (§ 14 Abs. 3-6), wird
der auszahlungsfähige Teil des Geschäfts-
guthabens hiermit verrechnet.

§ 16 Nachschusspflicht

1. Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit dem Geschäftsanteil. Sie haben - beschränkt auf die Haftsumme - Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 600 €. Bei Übernahme weiterer Anteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.
2. Die Mitgliederversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder - soweit dies erforderlich ist - zur Deckung eines Fehlbetrages (i.S. von § 87 a Abs. 2 GenG) zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind; sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87 a Abs. 2 GenG) weitere Zahlungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu leisten haben. Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen (§ 87 a Abs. 2 GenG) höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht.
3. Ein Beschluss - durch den Mitglieder nach Abs. 2 zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet werden - darf nicht gefasst werden, wenn das Vermögen - auch unter Berücksichtigung der weiteren Zahlungspflichten - die Schulden nicht mehr deckt (§ 87 Abs. 4 GenG).

VI. Organe der Genossenschaft

§ 17 Organe

Die Genossenschaft hat als Organe

- den Vorstand
- den Aufsichtsrat
- die Mitgliederversammlung

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht min. aus 2 Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die - zur Vertretung befugten - Personen in den Vorstand bestellt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 31 j).
3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung - durch die Mitgliederversammlung - vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.

4. Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes - unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen - ist der Aufsichtsrat (vertreten durch seinen Vorsitzenden) zuständig. Für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig.
5. Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 19 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
2. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
4. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
5. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne - von ihnen zur Vornahme bestimmter - Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat - auf Verlangen - über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates - zu denen er eingeladen wird - Auskunft zu erteilen.

8. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht - mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht - vorzulegen.

§ 20 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft - namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind - haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Vorstandsmitglieder - die ihre Pflichten verletzen - sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
3. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht.

Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 21 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; höchstens jedoch 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die - zur Vertretung befugten - Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.
2. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehepartner, eingetragene Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

- Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus und ist durch Neuwahlen zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet darüber das Los; später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
4. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des - an seiner Stelle gewählten Mitgliedes - auf die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen.
 5. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (Abs. 1) oder unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (§ 24 Abs. 4), so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
 6. Nur für einen - im Voraus begrenzten - Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen

sie - wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand - keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm steht eine Vergütung zu, die auch die üblicherweise auftretenden Aufwendungen abdeckt. Die Gesamthöchstgrenze für die Vergütung des Gesamtaufichtsrates beträgt 20.000 € im Jahr; darin sind alle Auslagen und Sitzungsgelder enthalten.

§ 22 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes (gemäß § 27 Abs. 1 GenG) zu beachten.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstands-

mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen.
Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung - vor Feststellung des Jahresabschlusses - darüber Bericht zu erstatten.
6. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen; insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 23 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Dritten - die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind - Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen gilt (gemäß § 41 Genossenschaftsgesetz) für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 Genossenschaftsgesetz sinngemäß.

§ 24 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
2. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand - in der Regel - zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt - ohne Stimmrecht - an den Sitzungen teil.

3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand - unter Angabe des Zweckes und der Gründe - dies verlangen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Schriftliche und telegrafische Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

§ 25 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen
- nach gemeinsamer Beratung - durch
getrennte Abstimmung über

- a die Aufstellung des Bauprogrammes und seine zeitliche Durchführung
- b die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft
- c die Grundsätze über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten
- d die Grundsätze über die Veräußerung/ Betreuung von Eigenheimen und Wohnungseigentum, des Dauerwohnrechts sowie die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen
- e die Grundsätze nach denen Darlehen gewährt sowie Spareinlagen (nach Maßgabe von § 31 I) angenommen werden können
- f die Grundsätze über die Durchführung der Immobilienbewirtschaftung
- g die Grundsätze für die Nichtmitgliedergeschäfte
- h die Beteiligungen
- i die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge sowie über sonstige Betriebsvereinbarungen
- j den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen
- k die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des

Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes (§ 35 Abs. 2)

- l die Vorbereitung aller Vorlagen an die Mitgliederversammlung
- m die Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Einführung der Vertreterversammlung

§ 26 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig - mindestens vierteljährlich - abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel - auf Vorschlag des Vorstandes - vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
2. Zu Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge - deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt - gelten als abgelehnt.

Beschlüsse über Aufstellung und Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung (§ 25 Buchstabe m) müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden.

3. Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind - vom Schriftführer des Aufsichtsrates - Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 27 Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
2. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger - oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter - natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
3. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Die Bevollmächtigung von Personen - die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten - ist ausgeschlossen.

4. Niemand kann - für sich oder einen anderen - das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er - oder das vertretene Mitglied - zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn - oder das vertretene Mitglied - einen Anspruch geltend machen soll.

§ 28 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie einen Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind - abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen - einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

§ 29 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird - in der Regel - vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt - unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung - durch eine einmalige Bekanntmachung in den Badischen Neuesten Nachrichten. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte

Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung - über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörenden Gegenstände - so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3 - soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören - aufgenommen werden.
5. Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung - durch eine einmalige Bekanntmachung in den Badischen Neuesten Nachrichten - angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung - oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes - muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie - der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung - einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht - oder nicht fristgerecht - angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 30 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder - bei seiner Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
2. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Hand-erheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim - durch Stimmzettel - abzustimmen. Bei der Beschlussfassung - zu § 31 h-j, m, n, q, r, t und v der Satzung - ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

3. Für die Feststellung - ob ein Beschluss zustande gekommen ist - werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimm-enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene - oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende - Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig. Wird durch Stimmzettel gewählt, so sind diejenigen gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit diese Mehrheit in einem Wahlgang nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen - auf die Stimmen entfallen sind - in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Bei dieser Wahl muss der Vorschlag mindestens die zweifache Zahl der noch zu wählenden enthalten. Wenn diese Zahl aus dem vorangegangenen Wahlgang nicht erreicht wird, ist der Wahlvorschlag in der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

Gewählt ist auch in jedem weiteren Wahlgang nur derjenige, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählende Person einzeln abzustimmen. Gewählt ist nur derjenige, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Das gilt auch bei einer Wiederwahl.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

- 6. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, welche
 - a die Erhöhung des Geschäftsanteils
 - b die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen
 - c die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen
 - d die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als 2 Jahre oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
 - e die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - f die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie Festsetzung der Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrates
 - g die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern
 - h die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen
 - i die Festsetzung von Beschränkungen - die bei Gewährung von Darlehen an denselben Schuldner eingehalten werden sollen - und über die Aufnahme des Spargeschäfts
 - j die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat
 - k die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder; soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben
 - l die Änderung der Satzung
 - m die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren Einzahlungen zur Deckung eines Fehlbetrages (gemäß § 16 Abs. 2)
 - n die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine

§ 31 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt
 - a der Lagebericht des Vorstandes
 - b der Bericht des Aufsichtsrates
 - c der Bericht über die gesetzliche Prüfung
 - d die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)
 - e die Verwendung des Bilanzgewinns
 - f die Deckung des Bilanzverlustes
 - g die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung

- r Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform
 - r die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren
 - s sonstige Gegenstände, für welche die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist
 - t die Zustimmung zur Satzung einer
 - durch Verschmelzung - neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates (nach Maßgabe von § 93 s Abs. 2 Nr. 3 GenG)
 - u die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung oder ihre Änderung (§ 43 a Abs. 4 Satz 7 GenG)
 - v die Wahl der - von der Mitgliederversammlung - zu bestimmenden Mitglieder des Wahlvorstandes
2. Erreicht die Zahl der Mitglieder 3000, ist eine Vertreterversammlung einzuführen. Die Vorschriften über die Mitgliederversammlung finden (in Verbindung mit § 43 a GenG) entsprechend Anwendung.

§ 32 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; soweit nicht - durch Gesetz oder Satzung - eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
 - a den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
 - b die Änderung der Satzung
 - c die Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 2
 - d die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform
 - e die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft
 - f die Auflösung der Genossenschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; soweit nicht § 385 m AktG etwas anderes bestimmt
3. Beschlüsse über die Auflösung, Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder

- in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen - die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder - mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
4. Beschlüsse - durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird - bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

§ 33 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen - in der Mitgliederversammlung - vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben; soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
 - a soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer

Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen

- b soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen - oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen - würde
3. Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund - aus dem die Auskunft verweigert worden ist - in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 34 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Die Richtlinien des Spitzenverbandes sind zu beachten.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen.

Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften - über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz - sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.

4. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes - unverzüglich nach ihrer Aufstellung - dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 35 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

1. Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und

Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonstig zur Kenntnis zu bringen.

2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind - mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates - der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 36 Rücklagen

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines - aus der Bilanz sich ergebenden - Verlustes bestimmt.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses - abzgl. eines Verlustvortrages - zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50% des Gesamtbetrages - der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten - erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

3. Im Übrigen können - bei der Aufstellung des Jahresabschlusses - andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 37 Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Der Gewinnanteil darf 4% des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, werden Gewinnanteile nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.
3. Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Mitgliederversammlung fällig. Fällige Gewinnanteile werden in der Geschäftsstelle - oder nach näherer Bestimmung - der Genossenschaft ausbezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Fälligkeit abgeholt werden.

§ 38 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen; insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen - bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist - berechnet; auch wenn diese noch rückständig sind.

VIII. Bekanntmachungen

§ 39 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen - die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben - werden im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe veröffentlicht.

Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

IX. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 40 Prüfung

1. Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört. Die Genossenschaft ist Mitglied des vbw Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
2. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

X. Auflösung und Abwicklung

§ 41 Auflösung

1. Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - b durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - c durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Zahl der Genossen weniger als drei beträgt

2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) maßgebend.

Satzung vom 01.07.1921, mehrfach geändert.
Zuletzt geändert durch Beschluss vom
26.06.2015

GWK Genossenschaft für Wohnungsbau Karlsruhe 1921 eG
Geschäftsstelle: Augartenstrasse 85 • 76137 Karlsruhe
Telefon: 0721-354822-0 • Fax: 0721-354822-29
info@gwk1921-wohnbau.de • www.gwk1921-wohnbau.de